TEIL B: TEXT

NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN .:

SATTELDÄCHER : DUNKLE PFANNEN

FLACHDÄCHER : HELLE BEKIESUNG

GARAGEN UND SONSTIGE NEBENANLAGEN SIND IN GESTALTUNG MATERIAL UND FARBE DEN HAUPT-BAUKÖRPERN ANZUPASSEN

GARAGEN ERHALTEN FLÄCHDÄCHER

ANPFLANZUNGEN INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DÜFEN EINE MAXIMALE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN